

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Medientechnik Hannover Alexander Birkl
und der B + S Medientechnik GmbH vom 19.03.2004**

- 1. Gegenstand dieser AGB**
- 2. Allgemeines**
- 3. Vertragsschluß**
- 4. Erfüllung**
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 6. Haftung des Mieters**
- 7. Versicherungspflicht des Mieters**
- 8. Unterrichtungspflicht des Mieters**
- 9. Untervermietung**
- 10. Open Air Veranstaltung**
- 11. Gewährleistung und Haftung des Vermieters**
- 12. Nebenleistungen des Vermieters**
- 13. Leistungsstörung und Vertragsanpassung**
- 14. Rücktritt und Kündigung**
- 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 16. Salvatorische Klausel**
- 17. Gültigkeit**
- 18. Ausführungsbestimmungen**

1. Gegenstand dieser AGB

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Sachen, insbesondere von Geräten und Anlagen, Cases, Bühnenelementen und Zubehör zur Musikwiedergabe und Showdarstellung durch die B+S Medientechnik GmbH, nachfolgend Vermieter genannt, an den Mieter.

2. Allgemeines

Die Vermietung und Lieferung erfolgt ausschließlich zu diesen nachstehenden Bedingungen, die von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, als verbindlich anerkannt werden. Abweichungen und Nebenabreden vom Vertrag oder diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien. Die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Etwaigen Miet- oder Lieferbedingungen des Kunden/Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluß nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

3. Vertragsschluß

3.1 Der Mietvertrag kommt zustande, wenn er vom Vermieter schriftlich bestätigt worden ist oder konkludent durch Inempfangnahme durch den Mieter. Im Falle konkludenten Vertragsschlusses ist der Mieter verpflichtet, die vom Vermieter für die empfangene Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Miete zu zahlen.

3.2 Die Angebote des Vermieters erfolgen freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Vermieters. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten des Vermieters sind nur angenähert maßgebend. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht geleistet. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden. Der Mietpreis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Er entspricht der in der Liste angegebenen Miete zuzüglich etwaiger Transportkosten, Versicherung und der z.Zt. gültigen Mehrwertsteuer.

3.3 Werden Nebenleistungen vereinbart, wie Transport, Versicherung, Auf- oder Abbau, sind diese gesondert zu vergüten.

4. Erfüllung

4.1 Der Vermieter erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellen der Mietsache in seinem Lager in Hannover, auch wenn er die Mietsache an einen anderen Ort verbringt. Der Gefahrübergang auf den Mieter findet mit der Aussonderung der Mietsache durch den Vermieter statt. Die Dauer der Miete beträgt mindestens einen Tag oder ein vielfaches davon.

4.2 Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines zugesicherten Gerätes nicht möglich ist, kann er den Vertrag durch Bereitstellung eines gleichwertigen Gerätes erfüllen. Wenn die Mietsache nicht vom Mieter abgeholt wird, erfolgt der Versand nach Wahl des Vermieters, entweder per TNT Express, Spedition, UPS, Post oder Kurierdienst. Der Versand erfolgt in jedem Fall unfrei. Der Versand per Kurier, Spedition oder Post erfolgt unfrei an die Adresse des Mieters oder jede ausdrücklich gewünschte Anschrift innerhalb Europas. Die Verpackung bleibt Eigentum des Vermieters. Bei Ablauf des Mietvertrages ist die überlassene Mietsache vom Mieter sofort zurückzusenden. Die Rücksendung der Mietsache, einschließlich allem Zubehör, hat in der Originalverpackung per Express frei oder Anlieferung / Spedition frei Lager Hannover zu erfolgen.

4.3 Wenn die gemietete Sache nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit wieder beim Vermieter eingetroffen ist, gerät der Mieter in Verzug. Er hat dem Vermieter verschuldensunabhängig den dem Vermieter hieraus erwachsenden Verzugsschaden zu ersetzen, mindestens jedoch in Höhe der Miete, die sonst für die Dauer des Verzuges fällig werden würde.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnungsstellung wird spätestens bei Bereitstellen der Mietsache vorgenommen. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist bei Rechnungserhalt durch den Mieter sofort fällig. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Vermieters in Hannover. Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelcher **Gegensprüche des Mieters sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.**

5.2 Schecks werden vom Vermieter nur zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tag des Eintritts der unwiderruflichen Gutschrift als Zahlung. Etwaige Bankspesen trägt der Mieter.

5.3 Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB in Ansatz zu bringen.

5.4 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Vermieters zur Folge. Sie berechtigen den Vermieter, von etwaigen weiteren mit dem Mieter geschlossenen Verträgen zurückzutreten bzw. zu kündigen. Rücktritt oder Kündigung des Vermieters aus einem der zuvor genannten Gründe schließen etwaige Ersatzforderungen des Mieters gegen den Vermieter aus. Das Recht des Vermieters, vom Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

5.5 Desweiteren berechtigen die in diesem Abschnitt genannten Gründe den Vermieter, Sachen, die er unter Eigentumsvorbehalt an den Mieter verkauft hat, auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Mieter in einem anderen mit dem Vermieter geschlossenen Vertragsverhältnis in Verzug geraten ist. Die Rücknahme einer vermieteten oder verkauften Sache berechtigt den Vermieter zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des jeweiligen Vertrages.

6. Haftung des Mieters

6.1 Der Mieter beauftragt mit Abschluß dieses Mietvertrages ausschließlich den Vermieter, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Mietsache durchzuführen, soweit dies erforderlich ist.

6.2 Reparatur ist die Behebung einer Funktionsstörung, Wartung dient der Vermeidung einer solchen. Reparatur und Wartung sind Teil der vertraglichen Pflichten des Vermieters, sofern ihre Erforderlichkeit nicht in unsachgemäßer Handhabung oder Behandlung der Mietsache durch den Mieter oder einen Dritten begründet ist.

6.3 Der Mieter hat die Mietsache in seinem Besitz und in seinen Geschäftsräumen zu belassen und mit eigenüblicher Sorgfalt zu verwahren. Ein Standortwechsel (z.B. für eine Tournee) ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters zulässig. Insbesondere ist es dem Mieter nicht gestattet, die Mietsache in einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen und dort zu verwenden, es sei denn, er hat dafür vom Vermieter eine schriftliche Genehmigung und die erforderlichen Zollpapiere (Carnet ATA/Warenverkehrscarnet) erhalten. Der Mieter haftet für alle Schäden oder wirtschaftlichen Nachteile, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen.

6.4 Der Mieter hat die Mietsache nicht mißbräuchlich zu benutzen und nur von qualifizierten Fachkräften und in der vom Vermieter vorgesehenen Weise entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Mieter untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Der Mieter hat dem Vermieter die Überprüfung zu ermöglichen.

6.5 Der Mieter hat bei Benutzung der Mietsache alle Instruktionen des Herstellers und Vermieters genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an der gemieteten Sache durch Nichtbeachten der Vorschriften / Instruktionen entsteht.

6.6 Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder oder sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf der Mietsache zu belassen.

7. Versicherungspflicht des Mieters

7.1 Während der Mietzeit haftet der Mieter für alle von der Mietsache ausgehenden und in Zusammenhang mit der Mietsache stehenden Gefahren. Gegebenenfalls hat der Mieter entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Während der Mietzeit haftet der Mieter auch für Untergang, die Unterschlagung, den Transportmittel-Unfall, Diebstahl oder Strom-/ Spannungsschäden und Bedienungsfehler seiner Untergebenen an der Mietsache. Der Vermieter kann Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs-/ Wiederherstellungswertes geltend machen. Als Grundlage des Ersatzanspruches des Vermieters bei der Wiederbeschaffung von untergegangenen Mietsachen dienen die aktuellen Preislisten des Musikalieneinzelhandels.

7.2 Die Mietsache kann auf Kosten des Mieters vom Vermieter zwangsversichert werden, wenn eine Gefahr für die Mietsache vorauszusehen ist und der Mieter keinen Nachweis einer Versicherung erbringen kann.

8. Unterrichtungspflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Störungen der Mietsache unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegenüber dem Mieter geltend machen.

8.2 Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen, zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei: - Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, - Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die eine

Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, - bei Konkurs- oder Vergleichsantrag über das Vermögen des Mieters sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

9. Untervermietung

Eine Unter- oder Weitervermietung der Mietsache ist dem Mieter nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Der Mieter haftet in jedem Falle dem Vermieter gegenüber, als wenn er die Mietsache selber in Benutzung hätte. Die Vereinbarungen dieses Mietvertrages einschließlich dieser AGB gelten gleichermaßen für das Verhältnis zwischen Mieter und Untermieter.

10. Open Air Veranstaltung

Wird zwischen den Parteien für eine Open Air Veranstaltung vereinbart, daß der Vermieter die Funktion der Mietsache überwacht, hat der Vermieter insbesondere folgende Rechte:

1. Der Vermieter oder sein Beauftragter kann die Mietsachen abschalten oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder die körperliche Unversehrtheit anwesender Personen besteht oder Krawall oder Aufruhr die Mietsache gefährden.
2. Wird gemäß der vorgenannten Voraussetzungen die Mietsache abgeschaltet oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Vermieter herzuleiten.

11. Gewährleistung und Haftung des Vermieters

11.1 Der Mieter erklärt die Mangelfreiheit der Mietsache mit Übergabe an die Transportperson. Sofern der Mieter Ansprüche gegen den Vermieter geltend macht wegen des Vorliegens von Mängeln schon bei Übergabe, obliegt dem Mieter die Beweislast dafür, daß der Mangel der Mietsache schon bei Übergabe an die Transportperson angehaftet habe.

Mangel in diesem Sinn ist die Abweichung der Eigenschaft der Mietsache von der vertraglich vereinbarten Eigenschaft, die den Gebrauch der Mietsache zu dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Zweck nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

11.2 Sollte ein derartiger Nachweis erfolgen, treffen den Vermieter die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

11.3 Der Gewährleistungsanspruch gegen den Vermieter entfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Mangels beim Vermieter fernschriftlich geltend gemacht wird; der Mieter die ihm obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Mietsache vom Mieter oder einem Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht; der Mieter die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt, oder der Mieter dem Vermieter nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller dem Vermieter notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.

11.4 Eine über die vorstehende Gewährleistung hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden aller Art.

11.5 Die Lieferzeit ist vom Vermieter unverbindlich angegeben. Der Vermieter wird alles tun um diese einzuhalten.

Der Vermieter ist für eine Verzögerung der Lieferung nicht verantwortlich, wenn diese auf einen Umstand zurückzuführen ist, den der Vermieter nicht zu vertreten hat. Im Falle der schuldhaft verspäteten Leistung durch den Vermieter ist der Ersatzanspruch des Mieters auf Ersatzbeschaffung begrenzt. Ansprüche des Mieters wegen etwaiger Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

12. Nebenleistungen des Vermieters

12.1 Wenn Nebenleistungen, z.B. im Rahmen des Auf- oder Abbaus einer Mietsache oder von Teilen einer Mietsache erfolgen, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes.

12.2 Sofern derartige Nebenleistungen kostenlos durch den Vermieter oder seine Beauftragten erfolgen, handelt es sich um Kulanzleistungen, für deren Ausführung der Vermieter grundsätzlich keine Haftung übernimmt. Sofern derartige Tätigkeiten gegen Zahlung von Werklohn ausgeführt werden, haftet der Vermieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich der Höhe nach auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung.

12.3 Der Mieter oder Besteller des Werkes hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können.

12.4 Werden durch Umstände, die der Vermieter oder seine Beauftragten nicht zu vertreten haben, die Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für bereits erbrachte Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Mieter über.

12.5 Die Gewährleistung für Werkarbeiten beginnt mit der Ingebrauchnahme des Werkes durch den Mieter. Verzögert sich die Ingebrauchnahme durch Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, verzögert dies zwar den Beginn der Gewährleistungsfrist; diese verkürzt sich jedoch entsprechend um die Dauer der Verzögerung. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Vermieter für ausgeführte Werkarbeiten verjähren in 6 Monaten.

12.6 Der Vermieter haftet für seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen des § 278 BGB. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Vermieter nur, wenn der Mieter nachweist, daß der Vermieter fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

13. Leistungsstörung und Vertragsanpassung

13.1 Im Fall der Leistungsstörung haftet der Vermieter nur im Falle des Verschuldens. Der Höhe nach ist die Haftung des Vermieters beschränkt auf 10% des jeweiligen Mietwertes des betroffenen Teiles der Mietsache.

13.2 Sofern unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Vermieters liegen (höhere Gewalt), die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Vermieters erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

14. Rücktritt und Kündigung

14.1 Die Mietdauer richtet sich nach vertraglicher Vereinbarung.

14.2 Erfolgt Kündigung oder Rücktritt des Mieters während der Mietzeit, so hat der Mieter dennoch die Miete in vertraglich vereinbarter Höhe zu tragen. Der Vermieter bemüht sich dennoch um eine anderweitige Einsatzmöglichkeit der Mietsache, um den Mieter zu entlasten.

14.3 Erfolgt Kündigung oder Rücktritt des Mieters noch vor Beginn der vertraglich vereinbarten Mietzeit, so hat er dessen ungeachtet dem Vermieter Rücktrittsgebühren zu leisten nach folgender Staffelung, bezogen auf den Gesamtumfang der vertraglichen Vereinbarung einschließlich vereinbarter Nebenleistungen:
bis 56 Tage vor Mietbeginn 30%,
bis 14 Tage vor Mietbeginn 50%,
bis 3 Tage vor Mietbeginn 80%.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Hannover.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so gilt das mutmaßlich von den Parteien Gewollte, nachrangig im Zweifel die gesetzlichen Vorschriften. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die rechtsverbindliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Gültigkeit

Mit dem Erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung werden alle vorherigen Mietbedingungen ungültig.

18. Ausführungsbestimmungen

Preisbindung: Sofern keine Bindefrist vereinbart wurde, halten wir uns 14 Tage an den abgegebenen Preis.

Verbrauchsmittel (wie Leuchtmittel, Nebelfluid, Batterien etc.) müssen vom Mieter ersetzt werden. Die Haftung des Mieters bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigungen und/oder Verlust. Bei Verlust oder Totalschaden erfolgt die Haftung in Höhe des Neuwertes, bzw. Teilschäden in Höhe der Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten jeweils zuzüglich Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.

Sicherung/Bewachung: Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- Wind- und Regensicherung, sowie für die nötige Bewachung bei Tag/Nacht (mind. 2 Personen für die Nachtwache) des gemieteten Equipements.

Behörden: Der Mieter sorgt eigenständig für sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Konzessionen.

Strom: Der Mieter sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch Elektromeister. Am Bühnenrand befinden sich Drehstromanschlüsse (----16 A CEE, ---- 32 A CEE, --- 63 A CEE). Die Anschlüsse sind einzeln mit Automaten abgesichert. Der Sicherungskasten ist jederzeit für die Techniker zugänglich. Der Strom steht vor dem Aufbau bis zum kompletten Ende des Abbaus zur Verfügung. Er darf nur mit Einverständnis der Techniker abgestellt werden. Schäden durch Nichtachtung trägt der Veranstalter. Die Bestimmungen der VDE müssen beachtet werden.

Kabel: Zwischen Bühne und Frontplatz werden Kabel verlegt. Der Veranstalter sorgt dafür, daß keine Fahrzeuge oder schwere Lasten über die Kabel bewegt oder auf diese gestellt werden. Maßnahmen wie Eingraben oder Hochhängen der Kabel in Durchfahrten werden vom Veranstalter gegebenenfalls in geeigneter Weise vorbereitet.

Zugang: Eine Person mit Schlüsselgewalt, Zugang und Kenntnis zu allen technischen Anlagen und Räumen ist bei Eintreffen der Anlage anwesend, bis die Anlage komplett funktioniert.

Unterkunft: Bei Übernachtungen stehen den Technikern Hotelzimmer mit Dusche und Fernseher zu Verfügung. (---- Zimmer, Ankunft ---- Uhr). Dem Hotel ist über das späte Eintreffen der Techniker Bescheid zu geben, ein spätes Frühstück ist vorzubestellen, ober eine Pauschale von ---- € zu zahlen. (Keine "Etap"-Hotels)

Sicherung bei Open-Air Veranstaltung: Boxen: Der Mieter sorgt für einen gut überdachten sturmfesten, an 3 Seiten geschlossenen Stellplatz für die Boxen (----m breit x ---- m tief x ---- m hoch), jeweils links und rechts neben der Bühne. Die Boxen stehen auf trockenem, regensicheren Grund (z. B. Bühnenelemente) . Die Vorderseite ist jederzeit komplett abdeckbar, um die Boxen gegen Regen zu schützen.

Frontplatz: Ein gut überdachter, an 3 Seiten geschlossener und sturmfester Frontplatz Boxen (---m breit x ---- m tief x ---- m hoch) ist mittig vor die Bühne zu stellen. Der Boden des Frontplatzes muß bei jeder Witterung trocken bleiben. Eine Erhöhung um maximal ---- m ist sehr vorteilhaft. Kann eine Open-Air Veranstaltung nicht durchgeführt werden (z. B. wg. schlechter Witterung) sorgt der Veranstalter für entsprechende Ersatzräumlichkeiten.

Transport / LKW / Parkplatz: Die ungehinderte Zufahrt zum Auf- und Abbau der Mietsache vor Ort muß gewährleistet sein. LKW Parkplätze (---- Plätze) stehen in Bühnennähe zur Verfügung. Hiermit erkenne ich die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma B+S Medientechnik GmbH an.

Datum _____ Stempel/Unterschrift _____